

**Satzung
für den
„Förderverein der Christy-Brown-Schule Duisburg 2022 e.V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.02.2022.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Christy-Brown-Schule Duisburg 2022 e.V.“ und soll ins Vereinsregister der Stadt Duisburg eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
3. Der Verein ist Mitglied des LSF Landesverband Schulischer Fördervereine NRW e.V..
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Schülern und Schülerinnen der LVR Christy-Brown-Schule in Duisburg.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der LVR Christy-Brown-Schule in Duisburg
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Außendarstellung der Schule
 - e) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - f) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - g) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - h) Gestaltung des Außengeländes
 - i) Beschaffung von Therapie-, Sport- und Spielgeräten
 - j) Unterstützung der schuleigenen Transportbusse
 - k) Unterstützung der Therapie und Pflege der Schüler und Schülerinnen
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein der Christy-Brown-Schule 2022 e.V. mit Sitz in Duisburg verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und die weiteren Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Es wird eine Mitgliederliste geführt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 2. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 3. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 4. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrag 3 Monate im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt 12 Euro. Darüber hinaus können Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in unbegrenzter Höhe geleistet werden. Die Beiträge sind bis Ende des ersten Quartals fällig. Bei Vorlage eines SEPA Mandats wird am 01.04. des laufenden Kalenderjahres der Jahresbeitrag des aktuellen Kalenderjahres abgebucht.
2. Bei unterjährigem Eintritt in den Förderverein ist der komplette Jahresbeitrag des aktuellen Kalenderjahres innerhalb von 6 Wochen fällig.
3. Eine Änderung des Mindestbeitrags kann durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (i.d.R. per E-Mail, ausnahmsweise per Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
 - d) Die Versammlung findet in Präsenz statt, es sei denn aus aktuellem Anlass ist nur ein digitales Treffen erlaubt. Der Vorstand informiert mit der Einladung über einen etwaigen Wechsel auf eine digitale Versammlungsform.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge
 - h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs.3)
 - i) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegen zu zeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung

über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der LVR Christoph-Schlingensief-Schule Oberhausen e.V. zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kalthoffstrasse 20, 47166 Duisburg.

Vorstehender Satzungsinhalt wurden von der Gründungsversammlung am 15.02.2022 beschlossen. Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

- | | | | | |
|----|----------------------------|--------|-------------------------|----------------|
| 1. | <u>Tatjana Puhe</u> | (Name) | <u>T. Puhe</u> | (Unterschrift) |
| 2. | <u>Michael Poth</u> | (Name) | <u>M. Poth</u> | (Unterschrift) |
| 3. | <u>Simon Schild</u> | (Name) | <u>S. Schild</u> | (Unterschrift) |
| 4. | <u>Franziska Risse</u> | (Name) | <u>F. Risse</u> | (Unterschrift) |
| 5. | <u>Frank Jansen</u> | (Name) | <u>F. Jansen</u> | (Unterschrift) |
| 6. | <u>Kathrin Alkenhoff</u> | (Name) | <u>K. Alkenhoff</u> | (Unterschrift) |
| 7. | <u>Barbara Wranik</u> | (Name) | <u>B. Wranik</u> | (Unterschrift) |
| 8. | <u>Katja Schmidt-Holte</u> | (Name) | <u>K. Schmidt-Holte</u> | (Unterschrift) |
| 9. | <u>Katja Johner</u> | (Name) | <u>K. Johner</u> | (Unterschrift) |